

**Wasserrecht;  
Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in Gewässer**

**B E K A N N T M A C H U N G**

Im Hinblick auf die winterliche Witterung und die damit verbundene Schneeräumung von Verkehrsflächen weisen wir auf Nachstehendes hin:

Das Einbringen von Räumschnee in Gewässer (dazu gehört auch das Ablagern von Räumschnee auf den Böschungen eines Gewässerbettes) muss aus folgenden Gründen unterbleiben:

1. Die durch das Räumen, Abtransportieren und Verkippen verdichteten und verfestigten Schneemassen stellen insbesondere bei kleineren Gewässern im Hochwasserfall, z. B. bei plötzlich einsetzendem Tauwetter, ein erhebliches Abflusshindernis im Gewässer dar. Dadurch kann es sehr schnell zu Wassergefahren kommen.
2. Im abgeräumten Schnee sind in der Regel erhebliche Mengen Verunreinigungen enthalten, zumal der Schnee größtenteils von Fahrbahn- bzw. Parkplatzflächen stammt. Dadurch kann es zu Gewässerverunreinigungen kommen.
3. Durch das Schmelzen der Schneemassen im Gewässer wird dem Gewässer Wärme entzogen. Dadurch wird vor allem bei niedrigen Abflüssen die Eisbildung begünstigt. Dies kann zu Eisgefahren, aber auch zu Fischsterben und einer Schädigung der Kleinstlebewesen im Gewässer führen.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass das Einbringen von Räumschnee in ein Gewässer einen Verstoß gegen § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und damit eine Ordnungswidrigkeit bzw. einen Straftatbestand nach § 324 des Strafgesetzbuches (StGB) darstellen kann.

Wir bitten die Räumpflichtigen, die Schneeabeseitigung ordnungsgemäß, insbesondere gewässerunschädlich, vorzunehmen.

Schongau, 27.11.2024  
Landratsamt Weilheim-Schongau  
-untere Wasserrechtsbehörde-

**gez.**

Martin Mühlegger